

## **Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoiV, SRSZ 214.111)**

### **Erläuterungen**

Die Erläuterungen zur Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012 (KGeoiV, SRSZ 214.111) werden, analog der Bundesgesetzgebung im Bereich der Geoinformation, auf dem Internet aufgeschaltet. Damit soll die Umsetzung der KGeoiV für die Anwender im Bereich der Geoinformation erleichtert werden.

#### **1. Ausgangslage**

##### 1.1 Kantonales Geoinformationsgesetz

Das kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Juni 2010 (KGeoiG, SRSZ 214.110) setzt die Vorgaben des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) um. Gleichzeitig ist das KGeoiG die rechtliche Grundlage für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für Geobasisdaten und anderen Geodaten, welche zwischen den Gemeinden, den Bezirken und dem Kanton ausgetauscht werden. Das KGeoiG bildet die Grundlage zur Schaffung einer kantonalen Geodateninfrastruktur.

##### 1.2 Verordnung über Geoinformation

Die Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) konkretisiert vornehmlich in technischen Vorgaben insbesondere den allgemeinen Teil des GeoIG für Geobasisdaten und Geodaten des Bundesrechts. Diese Vorgaben gelten für die Geobasisdaten und Geodaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton.

#### **2. Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen**

Die KGeoiV enthält Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz des Kantons, analog der GeoIV. Die Vorgaben der GeoIV ermöglichen einen systemunabhängigen Datenaustausch zwischen Bund und Kanton sowie einen strukturierten Aufbau einer kantonalen Geodateninfrastruktur. Wo möglich werden die Vorgaben der GeoIV für die Geobasisdaten und Geodaten im kantonalen Rechts übernommen oder es wird dynamisch darauf verwiesen. Deshalb sind Kenntnisse über

das GeolG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundes sowie über das KGeoiG eine Voraussetzung für das Verständnis der KGeoiV.

Bei den einzelnen Paragrafen wird, soweit vorhanden, auf den entsprechenden Artikel im GeolG, in der GeoiV und im KGeoiG hingewiesen. Die Ausführungen des Bundes zu den entsprechenden Artikeln sowie des Kantons zum KGeoiG gelten ergänzend zu den folgenden Ausführungen.

In der nachfolgenden Übersicht bildet folgendes ab:

- die Systematik der Geobasisdaten und Geodaten (Rechtsbezug der Geodaten);
- die Zuständigkeiten für Geodaten (Bezug auf die Datenherrschaft);
- der Geltungsbereich der KGeoiG und der KGeoiV.

	Rechtsgrundlage Bundesrecht 199 GBD	Rechtsgrundlage Kantonales Recht 73 GBD	Rechtsgrundlage Bezirksrecht / Gemeinderecht ?? GBD	
Zuständigkeit Bund	I 104 GBD			Geobasisdaten des Bundes
Zuständigkeit Kanton	II 74 GBD	IV 56 GBD		Geobasisdaten des Kantons
Zuständigkeit Bezirke / Gemeinden	III 21 GBD*	V 17 GBD	VI ?? GBD	Geobasisdaten der Bezirke / Gemeinden

GBD = Geobasisdaten

— ■ — Geltungsbereich KGeoiG und KGeoiV

Die KGeoiG enthält zur Kategorie II und III Ausführungsbestimmungen zum GeolG, zur Kategorie IV und V sowie für Daten der Bezirke und der Gemeinden der Kategorien VI, welche mit dem Kanton ausgetauscht werden, originäre Bestimmungen. Die KGeoiV stützt sich auf die GeoiG und damit ebenfalls auf obenstehende Übersicht ab. Allgemein gilt, dass Geobasisdaten eine Teilmenge der Geodaten sind.

## I. Geobasisdaten des Kantons und des kantonalen Rechts

### § 1 Geltungsbereich

(analog Art. 21ff. GeoiV und Anhang 1 GeoiV, Bezug auf § 5 Abs. 1 KGeoiG)

Die KGeoiV enthält den Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton und jenen des kantonalen Rechts. Mit diesen Katalogen wird der Geltungsbereich der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes und des Kantons konkretisiert. Im Weiteren regelt die KGeoiV die Organisation der kantonalen Geodateninfrastruktur, den Betrieb und die Verfügbarkeit der kantonalen Geodienste sowie den Datenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bezirken.

Der Inhalt der Geobasisdatenkataloge wird durch die Fachgesetzgebung auf Stufe Bund und insbesondere durch die Gesetzgebung auf Stufe Kanton bestimmt. Die Bezeichnung der Kategorien richtet sich nach der Übersicht in der Grafik unter Ziffer 2.3.

In Anhang 1 werden die Geobasisdaten des Bundesrechts der Kategorie II mit der zuständigen Amtsstelle im Kanton bezeichnet. Anhang 2 bezeichnet die Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

In beiden Anhängen gibt es folgende Angaben:

- die zugehörige Rechtsgrundlage;
- die zuständige Amtsstelle des Kantons;
- die Zugangsberechtigungsstufe;
- der Identifikator.

Weiter ist aus dem Anhang ersichtlich,

- ob es sich um einen Georeferenzdatensatz handelt;
- ob es sich um ein Thema des ÖREB-Katasters handelt;
- ob der Datensatz zur freien Nutzung und freien Weitergabe zur Verfügung steht;
- ob ein Download-Dienst zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Angaben über

- die zuständige Stelle;
- der Zugangsberechtigungsstufe;
- die Bereitstellung eines Download-Diensts

sind rechtsverbindlich. Gemäss der Grafik in Ziffer 2.3 entsprechen die im Anhang 2 aufgeführten Geobasisdaten den Kategorien IV und V. Bei den Datensätzen in der Zuständigkeit der Gemeinden oder der Bezirke (Geobasisdatensätze der Kategorie III) wird zusätzlich die federführende kantonale Amtsstelle aufgeführt.

Für die Zugangsberechtigungsstufen gelten die gleichen Definitionen wie beim Bund (Art. 21 Abs. 1 GeoIV):

- Stufe A: öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 22 GeoIV);
- Stufe B: beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 23 GeoIV);
- Stufe C: nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 24 GeoIV).

Beide Anhänge werden aus einem schweizweit im Einsatz stehenden Programm für die Kataloge der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts generiert. Die beiden Anhänge sind nach der Inkraftsetzung der KGeoIV unter [www.geobasisdaten.ch](http://www.geobasisdaten.ch) einsehbar.

## *§ 2 Anwendbares Recht*

Die GeoIV enthält qualitative und technische Vorgaben für die Geobasisdaten des Bundesrechts. Rund ein Drittel der Geobasisdaten des Bundesrechts (zurzeit 74 Datensätze) sind in der Zuständigkeit des Kantons. Um die KGeoIV schlank zu halten und nicht Bundesrecht wiederholen zu müssen, rechtfertigen sich dynamische Verweise auf die einzelnen bunderechtlichen Bestimmungen der GeoIV (vgl. nachfolgende Artikel Auflistung). Änderungen im Bundesrecht gelten somit automatisch für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Aufgrund der qualitativen und technischen Vorgaben ist nicht zu befürchten, dass bei Änderungen in der GeoIV kantonales Recht unterlaufen wird.

Aufgrund der analogen Anwendung der Artikel der GeoIV in der KGeoIV drängt sich eine Übersetzung der darin festgehaltenen Zuständigkeiten auf die organisatorischen Strukturen im Kanton auf. Demzufolge ergeben sich aus den zuständigen Instanzen gemäss GeoIV auf kantonaler Ebene die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Bund (GeoIV) → Kanton (KGeoIV);
- b) Eidgenössischer Datenschützer (GeoIV) → kantonaler Beauftragter für Datenschutz (KGeoIV);
- c) Innere und äussere Sicherheit (GeoIV) → öffentliche Sicherheit des Kantons (KGeoIV).

Der Verweis gilt für folgende Artikel der GeoIV:

- 2. Abschnitt: Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen:
  - Art. 2                   Begriffe
  - Art. 4                   Amtlicher Lagebezug
  - Art. 5                   Amtlicher Höhenbezug
  - Art. 6                   Andere geodätische Bezugssysteme und Einzelheiten
  - Art. 7                   Transformation anderer Bezugssysteme
  
- 3. Abschnitt: Geodatenmodelle:
  - Art. 8                   Grundsatz
  - Art. 9 Abs. 2           Zuständigkeit für die Modellierung
  - Art. 10 Abs. 1         Beschreibungssprache
  
- 4. Abschnitt: Darstellungsmodelle:
  - Art. 11 Abs. 2         (Darstellungsmodelle)
  
- 5. Abschnitt: Nachführung, Historisierung:
  - Art. 12                 Nachführung
  - Art. 13                 Historisierung
  
- 6. Abschnitt: Gewährleistung der Verfügbarkeit:
  - Art. 14 Abs. 1 und 2   Nachhaltige Verfügbarkeit
  - Art. 15 Abs. 1         Archivierung
  - Art. 16                 Archivierungskonzept
  
- 7. Abschnitt: Geometadaten:
  - Art. 17 Abs. 1         Grundsatz
  - Art. 18 Abs. 1 und 3   Zugang
  - Art. 19                 Nachführung, Archivierung
  
- 8. Abschnitt: Zugang und Nutzung:
  - Art. 20                 Geltungsbereich des Abschnitts
  - Art. 21                 Zugangsberechtigungsstufen
  - Art. 22                 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe A
  - Art. 23                 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe B
  - Art. 24                 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe C
  - Art. 25                 Einwilligung zur Nutzung
  - Art. 26                 Verweigerung der Einwilligung
  - Art. 27                 Nachträgliche Einwilligung
  - Art. 28                 Nutzung zum Eigengebrauch
  - Art. 29 Abs. 1         Datenschutz
  - Art. 30                 Quellenangabe
  - Art. 31                 Nutzung durch Dritte
  - Art. 32                 Vertragliche Regelungen
  - Art. 33                 Vernichtung widerrechtlich genutzter Daten
  
- 9. Abschnitt: Geodienste:
  - Art. 34 Abs. 1         Dienste für Geobasisdaten
  - Art. 35 Abs. 1         Dienste für Geometadaten
  - Art. 36                 Sachbereichsübergreifende Geodienste
  
- 10. Abschnitt: Datenaustausch unter Behörden:
  - Art. 37 Abs. 1         Gewährung des Zugangs
  - Art. 38                 Verweigerung des Zugangs
  - Art. 39                 Datenschutz, Geheimhaltung

Art. 40                      Weitergabe an Dritte  
Art. 42                      Pauschale Abgeltung

- 12. Abschnitt: Koordination, Mitwirkung:  
Art. 49                      Identifikator

Die Gebühren für Geobasisdaten und Geodaten des Kantons sind in der Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation vom 19. Juni 2012 (GebGeoi, SRSZ 214.112) geregelt. Für Geodaten, die der freien Nutzung und freien Weitergabe unterliegen, werden keine Gebühren erhoben.

### § 3 Begriffe

(analog Art. 2 GeolV, Bezug auf Art. 3 GeolG und § 3 KGeoiG)

- a) Kantonale Geodateninfrastruktur,
- b) Geodatenhaltung,
- c) Geoportal

Die *kantonale Geodateninfrastruktur* (KGDI) ist analog zur nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) aufgebaut. Das heisst, es wird ein von allen für die Bereitstellung von Geobasisdaten Verantwortlichen gemeinsam entwickeltes, genutztes und fortgeführtes System von politischen, institutionellen und technologischen Massnahmen angewandt. Dieses System stellt sicher, dass Verfahren, Daten, Technologien, Standards, rechtliche Grundlagen, finanzielle und personelle Ressourcen zur Gewinnung und Nutzung von Geoinformationen ziel- und bedarfsorientiert den beteiligten Verwaltungen, Organisationen und Bürgern auf allen Entscheidungsebenen (lokal, regional und national) zur Verfügung gestellt werden können. Der volkswirtschaftliche Nutzen liegt in einer deutlich verbesserten Wertschöpfung der Geodaten, die mittels leichtem und preiswertem Zugang zu Geobasisdaten erreicht werden soll.

Die KGDI des Kantons Schwyz besteht aus vier zentralen Elementen:

- *Geodatenhaltung*: Seit Mitte 2011 ist die zentrale Geodatenhaltung der kantonalen Verwaltung mit einem Produktions-Server und einem Publikations-Server in Betrieb. Die Geobasisdaten und Geodaten des Kantons werden dabei zentral in den entsprechenden Datenbanken gehalten und verwaltet. Die Darstellungs-, Such- und Download-Dienste greifen auf diese Datenbanken zu.  
Das Amt für Geoinformation (AGI) migriert die Daten in die Geodatenhaltung. Die zuständigen Amtsstellen aktualisieren ihre Fachdaten.
- *Geoportal*: Enthält Informationen zu Geoinformationen, die Geodaten und Ausgabesysteme zum Visualisieren (Darstellungsdienst), zum Abfragen (Suchdienst, innerhalb Darstellungsdienst) und zur Abgabe von Geoinformationen (Download-Dienst, z. B. GeoShop).
- Geodatenproduktionssysteme der Fachstellen: Systeme wie beispielsweise QGIS, Geomedia, Mapinfo oder ArcGIS Desktop (Kantonspolizei) zum Erfassen und Nachführen der originären Geobasisdaten.
- Koordination: Finanzielle, administrative und organisatorische Festlegungen zur Koordination der verschiedenen Fachinteressen unter Berücksichtigung kantonaler und nationaler Richtlinien und Standards mittels kantonaler GIS-Koordinationssitzungen (GKG SZ) und der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK).  
Unter finanziellen Festlegungen können beispielsweise die Bestimmungen der GebGeoi oder die Koordination der Lizenzen verstanden werden. Bei administrativen Festlegungen werden unter anderem die Rechtsgrundlagen und technischen Vorgaben gesehen. Die organisatorischen Festlegungen beziehen sich beispielsweise auf die kantonale Geodateninfrastruktur und die Rolle der zuständigen Amtsstellen.

- d) Geobasisdaten der Gemeinden und der Bezirke

Gemäss der Grafik in Ziffer 2.3 entsprechen die Geobasisdaten der Gemeinden und der Bezirke den Kategorien III, V und VI.

e) Zuständige Amtsstelle

Die für ihren Fachbereich zuständige Amtsstelle gemäss Anhang 1 und Anhang 2 der KGeoiV wird umgangssprachlich Datenherr genannt. Während in der KGeoiG von Fachstelle gesprochen wird, wird in der KGeoiV gemäss kantonalen Terminologie der Begriff Amtsstelle verwendet.

f) Geodienste des Kantons

Im Geoportal des Kantons stehen die üblichen Geodienste wie Darstellungsdienst, Download-Dienst und Suchdienst zur Verfügung. Der Download-Dienst wird für bereits vorhandene Geobasisdaten gemäss dem Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 GeoIV) und dem Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Anhang 1 und 2 KGeoiV) angeboten. Auf einen Transformationsdienst wird zurzeit verzichtet.

*§ 4 Datenqualität*

(analog Art. 3 GeoIV, Bezug auf § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 KGeoiG)

Mit der Vorgabe, dass die Mindestanforderungen an die Qualität für die Geobasisdaten und Geometadaten des kantonalen Rechts denjenigen des Bundesamtes für Landestopografie entsprechen, wird eine gleichbleibende Datenqualität gewährleistet. Dies gilt für alle Geobasisdaten und Geometadaten und unabhängig davon, ob es Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts sind. Die Vorgabe gilt zudem für kommunale Geobasisdaten und Geometadaten, welche mit dem Kanton ausgetauscht werden (§ 4 KGeoiG) oder welche die Gemeinde von sich aus dem KGeoiG unterstellen (§ 2 Abs. 3 KGeoiG). Ausführungen zu den technischen Anforderungen finden sich in den §§ 5 und 6 der KGeoiV.

Sind weitere Festlegungen von Anforderungen an die Datenqualität nötig, so ist der Regierungsrat von Gesetzes wegen befugt, Anpassungen vorzunehmen.

*§ 5 Lage- und Höhenbezug*

(analog Art. 4 + 5 GeoIV, Bezug auf § 5 Abs. 2 und 3 KGeoiG)

Nur wenn der Lagebezug aller Geobasisdaten und Geodaten identisch ist, können sie beliebig miteinander kombiniert werden. Es gilt grundsätzlich die Bundesvorgabe, vgl. Art. 4–7, 36 und 53 Abs. 2 GeoIV und Art. 1–4 der Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation vom 26. Mai 2008 (GeoIV-swisstopo, SR 510.620.1).

Bei Darstellungsdiensten können Geobasisdaten und Geodaten unterschiedlichster Bezugssysteme und Bezugsrahmen (verschiedene Projektionen) angeboten werden. In der Bundesgesetzgebung werden die Projektionen über Art. 7 der GeoIV-swisstopo referenziert.

Sind weitere Festlegungen von Bezugssystemen und Bezugsrahmen nötig, so ist der Regierungsrat von Gesetzes wegen befugt, diese Anpassungen vorzunehmen.

*§ 6 Geodatenmodelle*

(analog Art. 10 Abs. 2 GeoIV, Bezug auf § 5 Abs. 2 und 3 KGeoiG)

Für die Beschreibungssprache hinsichtlich von Geodatenmodellen für Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten vorläufig die gleichen Vorgaben wie beim Bund (Art. 5 GeoIV-swisstopo). Das für die operative Führung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortliche Amt (AGI, § 11 KGeoiV) regelt in einer Weisung für die Amtsstellen der kantonalen Verwaltung, die für die Geobasisdaten in ihrem Fachbereich zuständigen sind, die jeweils gültigen Vorgaben. Zurzeit sind dies:

- eCH-0022 Standards Geoinformation vom 18.10.2016;
- eCH-0031 INTERLIS 2-Referenzhandbuch vom 8.9.2016.

Das AGI berät die zuständigen Amtsstellen bei der Erstellung eines Geodatenmodells oder hilft bei der Vermittlung von externen Datenmodellierungsspezialisten. Die Finanzierung von externen Spezialisten geht zulasten der zuständigen Amtsstelle, welche ein Datenmodell erstellen muss. Nach Art. 9 Abs. 1 GeoIV sind die Bundesfachstellen für die Geodatenmodelle in ihrem Fachbereich zuständig. In Analogie dazu sind dies in der kantonalen Verwaltung die zuständigen Amtsstellen. Der Beizug von externen Spezialisten hängt vom Geoinformationsfachwissen in der zuständigen Amtsstelle, von der Komplexität des Datenmodells und den benötigten Ressourcen zur Erstellung eines Datenmodells ab.

*§ 7 Nachführung - Geobasisdaten des kantonalen Rechts*  
(analog Art. 12 GeoIV, Bezug auf § 14 Abs. 1 und 3 KGeoIG)

Wird vom Bund von Fachgesetzen gesprochen, sind dies beim Kanton die Spezialerlasse.

Für jeden Geobasisdatensatz gemäss den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung muss ein Nachführungskonzept vorliegen. Im Nachführungskonzept der Geobasisdaten wird die Aktualisierung zu einem bestimmten Zeitpunkt definiert. Um Doppelspurigkeiten bei den Nachführungskonzepten der zuständigen Amtsstellen zu vermeiden, koordiniert das AGI die Erstellung und den Inhalt derselben.

*§ 7a Nachführung - Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts*

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass in den Fachgesetzgebungen von Seite des Bundes und den Kantonen kontinuierlich Änderungen durchgeführt werden. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Geobasisdaten nach Bundesrechts und nach kantonalem Recht und somit auf die Anhänge der GeoIV und KGeoIV.

Anhang 1 zur KGeoIV enthält den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton. Damit werden die Geobasisdaten bereits durch das Bundesrecht genügend bestimmt. Bei Änderungen des Bundesrechts ist Anhang 1 zur KGeoIV lediglich an das Bundesrecht anzupassen und nachzuführen. Daher kann die Nachführung von Anhang 1 zur KGeoIV anstelle des Regierungsrats dem Umweltdepartement übertragen werden. Das Umweltdepartement kann vor Erlass des geänderten Anhangs 1 zur KGeoIV bei der Koordinationsgruppe (§ 12 KGeoIV) und den betroffenen Fachstellen (Art. 8 GeoIG und § 14 KGeoIG) einen Mitbericht einholen.

Anders sieht es bei Anhang 2 zur KGeoIV aus. Dieser Anhang enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Gemäss § 5 Abs. 1 KGeoIG bezeichnet der Regierungsrat diese Geobasisdaten und legt die jeweiligen Zuständigkeiten fest. Eine Subdelegation ist hier nicht vorgesehen und kann deshalb nicht mit einer Regelung auf Verordnungsstufe geschehen. Zudem sind die Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Anhang 2 zur KGeoIV keine Wiederholung von jeweiligen Spezialerlassen. Die Regelungen in den Spezialerlassen sind bezüglich Beschreibung in der Regel zu ungenau, weshalb der Regierungsrat für das Nachführen des Anhangs 2 zuständig bleibt.

*§ 8 Archivierung und Historisierung*  
(analog Art. 9 GeoIG und Art. 13 GeoIV, Bezug auf § 7 KGeoIG)

Bei der Archivierung werden zu einem bestimmten Zeitpunkt Kopien der Geobasisdaten und Geodaten erstellt. Mit diesen Kopien ist es möglich die Entwicklung der entsprechenden Datensätze in einem zeitlichen Ablauf zu dokumentieren.

Es gibt eine nationale Arbeitsgruppe zusammen mit dem Bundesarchiv und der Swisstopo, die sich mit der Langzeitarchivierung von Geodaten befasst. Daraus ist ein Konzept zur Aufbewahrungs- und Archivierungsplanung (AAP) entstanden. Die KGK hat daraus einen Vorschlag für kantonale Konzepte abgeleitet (AAP+) und das AGI hat darauf aufbauen ein AAP+-Konzept für die zuständigen Amtsstellen erstellt.

Für die Historisierung von Geobasisdaten, welche eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, gilt Art. 13 GeoIV analog (vgl. § 2). Die Historisierung hält alle Veränderungen an einem Datensatz fest, damit vor allem rechtlich relevante Zustände zu jedem beliebigen Zeitpunkt rekonstruiert werden können (z. B. Mutationsprotokolle der amtlichen Vermessung).

### *§ 9 Zugangsberechtigung*

(Ergänzung zu Art. 22 Abs. 2 Bst. d GeoIV, Bezug auf Art. 12 GeoIG sowie § 8 und § 13 Abs. 3 KGeoIG)

Die zuständige Amtsstelle erkennt aus der Sache, wann eine Einschränkung der Zugangsberechtigung für Teile von Datensätzen in ihrem Fachbereich nötig ist. Die in Art. 22 Abs. 2 GeoIV aufgeführten Sachverhalte stimmen mit § 6 des kantonalen Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dem Datenschutz vom 23. Mai 2007 (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, ÖDSG, SRSZ 140.410) bis auf die Beziehung zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder zwischen den Gemeinden überein, soweit sie für die kantonale Gesetzgebung relevant sind.

Es sind viele Geobasisdaten für alle zugänglich. Sie können bei einem vorhandenen Download-Dienst kostenlos heruntergeladen werden. Die meisten Geobasisdatensätze der Zugangsberechtigungsstufe A (öffentlich zugänglich, Art. 21 GeoIV) entsprechen den Vorgaben des Bundes für offene Verwaltungsdaten. In Abs. 1 wird festgehalten, dass Geobasisdatensätze als offene Verwaltungsdaten verwendet werden können. In den Anhängen wird für jeden Geobasisdatensatz geregelt, ob er im Sinne offener Verwaltungsdaten verwendet werden kann.

In den Anhängen 1 und 2 gibt die neu eingeführte Spalte «Freie Nutzung und Weitergabe» Auskunft darüber, ob ein Datensatz unter die Regelung gemäss § 9 Abs. 2 fällt. Dazu gehören die meisten Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A (öffentlicher Zugang nach Art. 21 GeoIV). Ausnahmen davon sind beispielsweise die öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuchs mit Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer (Anhang 1, ID 7). Für diese wird durch Art. 27 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1) vorgegeben, dass diese Informationen nur grundstücksbezogen abgerufen werden dürfen.

Bei einzelnen Geobasisdatensätzen mit der Zugangsberechtigungsstufe «A», beispielsweise «Bergregal und Untergrund» (ID 13-SZ), können weiterhin Teilinformationen geschützt werden. Der Schutz ist jedoch bereits in der Modellbeschreibung bis auf Stufe der einzelnen Attribute zu berücksichtigen.

Bei der Veröffentlichung von Geobasisdaten ist gemäss Art. 30 GeoIV in geeigneter Weise eine Quellenangabe anzubringen. Abs. 2 konkretisiert die Anforderungen an diese Quellenangabe. Die vorliegende Regelung ermöglicht die Vergabe einer sog. freien, international-gültigen Nutzungslizenz. Geeignet ist etwa die Creative-Commons-By-Lizenz (CCBY). Diese Lizenz erlaubt eine freie Nutzung sowie Weiterverarbeitung der bezogenen Geobasisdatensätze und berücksichtigt die Vergabe der Quellenangabe. Mit dieser Regelung werden die Einwilligungen nach Art. 25 GeoIV hinfällig. Die Anwendung von § 2 der GebGeoi für eine gewerbliche Nutzung entfällt.



## II. Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)

### *§ 10 Strategisches Organ*

(Bezug auf § 13 Abs. 2 KGeoiG)

Die Geoinformationen bilden die Grundlage für Planungen und politische Entscheide. Als Arbeitsmittel sind sie unverzichtbar. Zur Förderung der Nutzung der Geoinformationen und zur Erstellung qualitativ guter Geodaten (Datenmodell, usw.) ist eine kantonale Strategie hilfreich. Dabei sind die Gemeinden und die Bezirke, wenn es sie betrifft (z. B. Zusammenarbeit mit den Gemeinden [§ 16] oder im Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern), mit einzubeziehen.

Bei den Vertretern aus den Departementen mit nachweislich hohem Anteil an Geodaten des Kantons wird an die entsprechenden Fachleute der verschiedenen Ämter, welche mit Geodaten arbeiten, gedacht. Die Anzahl der Vertreter der Departemente erfolgt gewichtet auf die Anzahl der zu verwaltenden Geobasisdatensätzen.

Das strategische Organ stellt das Bindeglied zwischen dem Regierungsrat und den operativ tätigen Fachstellen in den öffentlichen Verwaltungen und allenfalls den Gemeinden und den Bezirken dar. Das Präsidium des strategischen Organs wird demjenigen Departementsvorstand zugewiesen, in dessen Departement sich die operative Führung der KGDI befindet. Dies ist derzeit das Umweltdepartement.

Als Zeitrahmen für die kantonale mehrjährige Geoinformationsstrategie werden drei Jahre vorgesehen. Damit können die rasanten technischen Möglichkeiten optimal berücksichtigt werden. Dabei wird viel Wert auf die Zusammenarbeit mit den verschiedenen kantonalen Stellen wie auch projektabhängig mit den Gemeinden und den Bezirken gelegt.

### *§ 11 Operative Führung*

(analog Art. 48 GeoIV, Bezug auf Art. 36 GeoIV und § 13 Abs. 2 KGeoiG)

Für die diversen Aufgaben der KGDI ist das AGI operativ zuständig und kann gegenüber den kantonalen Amtsstellen entsprechende fachliche Weisungen im Bereich der Geoinformation erlassen. Unter den Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung werden beispielsweise die Koordination der Stellungnahmen zu minimalen Geodatenmodellen des Bundes oder der Erstellung kantonaler Geobasisdatenmodelle analog der Geobasisdatenmodelle des Bundes verstanden. Beim Betrieb der KGDI geht es beispielsweise um den Betrieb der Geodatenhaltung und des Geoportals aus Sicht der Geoinformatik. Dies entspricht einer Fachanwendung gemäss § 5 der Weisungen über die Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT) vom 23. Oktober 2007. Die Kantonsinformatik wird operativ vom Amt für Informatik (AFI) betrieben.

Bei den Gemeinden und den Bezirken kann die Koordination der Erstellung von Darstellungsmodellen von deren Geodaten im Sinne einer einheitlichen Erscheinung über Gemeinde- und Bezirksgrenzen hinaus durchgeführt werden.

### *§ 12 Koordinationsgruppe*

(Bezug auf § 13 Abs. 1 KGeoiG)

Es gibt Amtsstellen, die zuständig für die Erhebung, Verwaltung und Nachführung von Geobasisdaten des Kantons sind. Andere Amtsstellen wiederum nützen diese Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Damit dies nicht zu redundanten Datenerhebungen und Bewirtschaftungen führt, dient die Sitzung der Koordinationsgruppe einem periodischen Informationsaustausch und Koordinationsabgleich innerhalb der kantonalen Verwaltung. Wird innerhalb der Sitzung die Thematik der Verknüpfung von Geodaten (Sachdaten) mit Personendaten besprochen, so ist ein Vertreter der Datenschutzstelle einzuladen. Gibt es Themen, welche die Gemeinden und die Bezirke betreffen, so werden deren Vertreter zu den Sitzungen der Koordinationsgruppe eingeladen.

### III. Geodienste des Kantons

#### *§ 13 Zugang zu Geobasisdaten*

Abs. 1 und 2 (*Bezug auf §13 Abs. 3 KGeoiG*):

Der technische Zugang wird durch das AFI betreffend die Grundinfrastruktur (z. B. Internetzugang, Serverbetrieb) und vom AGI betreffend die geoinformationstechnische Infrastruktur (z. B. WebGIS) betrieben. Organisatorisch gibt es verschiedene Zugänge zu den Darstellungsdiensten des Kantons. Der Zugang für die kantonale Verwaltung geschieht über das Intranet. Gemeinden, welche eine Vereinbarung mit dem Kanton getroffen haben, sowie die Öffentlichkeit, greifen über das Internet zu. Die kantonale Verwaltung kann zudem über das Internet auf Daten der Gemeinde zugreifen, wenn entsprechende Regelungen getroffen wurden.

Abs. 3 (*Bezug auf § 9, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 KGeoiG*):

Die Amtsstellen werden im Rahmen der Aufgaben des operativ für die KGDI zuständigen Amtes (AGI, § 11) dahingehend unterstützt, dass sie ihre Geobasisdaten in einem Darstellungsdienst oder einem Download-Dienst des Kantons bereitstellen können. Mit dem WebGIS wird den verschiedenen Amtsstellen des Kantons ein vernetzter Zugang zu Geobasisdaten angeboten. Sind diese Dienste nicht dienlich, weil die Geobasisdaten nicht in der nötigen Form bereitstehen, so stellt die für ihren Fachbereich zuständige Amtsstelle die Geobasisdaten in einer anderen Form für einen Nutzer zur Verfügung.

#### *§ 14 Betrieb*

(analog Art. 7 GeolV-swisstopo, Bezug auf Art. 13 GeolG, Art. 34 und 35 GeolV und § 15 Abs. 2 KGeoiG)

Geodienste sind Webdienste mit Geodaten und bilden ein entscheidendes Element für die NGDI wie auch für die KGDI. Unter Webdiensten werden generell Dienstleistungen verstanden, die mit Hilfe der Internet-Technologie erbracht werden. In Art. 2 GeolV werden als Geodienste der Suchdienst, Darstellungsdienst, Download-Dienst und Transformationsdienst genannt.

Das AGI betreibt im Rahmen der KGDI einen Darstellungsdienst (z. B. WebGIS). Weitere Darstellungsdienste, z. B. vom Typ WebMapServices (WMS), müssen gemäss den Vorgaben des Bundes dem Anwendungsprofil für Geodienste entsprechen. Dabei wird empfohlen, dass die Geodienste mindestens dem Standard eCH-0056 «Anwendungsprofil Geodienste» vom 8. Sept. 2016 zu genügen. Im Grundsatz orientiert sich dieses Anwendungsprofil an den internationalen Standards des Open Geospatial Consortiums (OGC).

- Eine Möglichkeit, den Suchdienst an einen Dritten auszulagern, bietet die Bundesapplikation [www.geocat.ch](http://www.geocat.ch).
- Der Download-Dienst von Daten der amtlichen Vermessung ist vertraglich zusammen mit den Kantonen UR, NW, OW und ZG an die Firma LISAG in Altdorf ausgelagert (Vertriebssoftware GeoShop).
- Die IKT-Basisinfrastruktur wird durch das AFI betrieben.

### IV. Datenaustausch und Zusammenarbeit

*§ 15 Datenaustausch zwischen den Gemeinden und den Bezirken und dem Kanton*  
(Bezug auf § 4 Abs. 2 KGeoiG):

Unter den Daten, welche die Gemeinden und die Bezirke mit dem Kanton austauschen, werden insbesondere die Nutzungsplanung und der Inhalt des Erschliessungsplanes als Teil der Nutzungsplanung, z. B. die Groberschliessung nach § 23 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 214.100) verstanden. Diese Daten sind in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt.

Bei den Geodatensätzen des Erschliessungsplans ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel die Gemeinden, die Datenherren und die Ver- und Entsorgungs-Werke die Bewirtschafter dieser Daten sind. Das AGI ist besorgt, dass die Gemeinden und die Bezirke die nötigen technischen Vorgaben für den Datenaustausch erhalten. Für Daten, die mit dem Kanton ausgetauscht werden, gelten die KGeoiG und die GeolV (§ 2 Abs. 3 KGeoiG).

Die Daten der Feinerschliessung und der Leitungskataster sind kommunale Geobasisdaten und nicht Gegenstand des Anhangs 2 dieser Verordnung. Hier gilt, dass die Gemeinden die Datenherren und die Werke die Bewirtschafter dieser Daten sind. Die Regelungen der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes und des Kantons können auf kommunale Geobasisdaten angewendet werden, wenn eine Gemeinde diese als anwendbar erklärt (§ 2 Abs. 3 KGeoiG). Das bedeutet beispielsweise, dass die Daten des Leitungskatasters nach einer einheitlichen Norm, beispielsweise der SIA 405, zu erheben und verwalten sind. Das AGI gewährt den interessierten Gemeinden in diesem Bereich ebenfalls eine Beratung.

### *§ 16 Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bezirken*

Die Gemeinden und die Bezirke sind frei, wo und mit welchem Partner sie ihre kommunalen Geodaten intern und extern anbieten wollen. Mit einer Ermächtigung gemäss § 16 Abs. 1 KGeoiG kann das AGI gewerbliche Dienstleistungen zur Visualisierung kommunaler Geodaten für die Gemeinden und die Bezirke des Kantons Schwyz im kantonalen WebGIS anbieten. Die Dienstleistungen der Privatwirtschaft umfassen neben der Visualisierung ein grösseres Angebot wie beispielsweise Datenerfassung, Expertisen und Beratung.

Entscheidet sich eine Gemeinde oder ein Bezirk dafür, die kommunalen Geodaten ins WebGIS des Kantons zu integrieren, wird dies mit einer Vereinbarung geregelt. Dabei werden unter anderem die gegenseitigen Sichten und Zugänge auf die Darstellungsdienste zwischen Gemeinde/Bezirk und Kanton festgehalten. Die Kosten der Gemeinden für die Integration ihrer kommunalen Geodaten in das WebGIS SZ setzen sich aus einem pauschalen Sockelbeitrag (fixer Teil) und einem variablen Teil für Zusatzleistungen zusammen (§ 22 GebGeoi). Im Sockelbeitrag enthalten sind:

- ein Anteil an die Infrastrukturkosten;
- die Nutzung der in Lizenz verfügbaren Geodaten der Swisstopo;
- die Integration der Geodatensätze Nutzungsplanung und Erschliessungsplan (als Teil der Nutzungsplanung) in die Geodatenbank des Kantons;
- die Darstellung der Geodatensätze Nutzungsplanung und Erschliessungsplan in einer kantonal homogenen Sichtweise;
- ein jährliches Update der Geodatensätze Nutzungsplanung und Erschliessungsplan.

Alle Leistungen, welche über die im Sockelbeitrag enthaltenen Leistungen hinausgehen, werden pro Gemeinde nach Aufwand verrechnet (variabler Teil).

## **V. Widerrechtliche Nutzung**

### *§ 17*

(Bezug auf § 10 KGeoiG)

Die Prüfung, ob eine nachträgliche Einwilligung für widerrechtlich genutzte Daten möglich ist, kann nur die zuständige Amtsstelle treffen. Das AGI kann die Amtsstelle beraten, ob formell eine widerrechtliche Nutzung stattgefunden hat. Darunter wird beispielsweise das Fehlen der Quellenangabe oder eine fehlende Bewilligung für eine gewerbliche Nutzung verstanden.

Durch den fehlbaren Nutzer ist, neben einer allfälligen Einwilligungsgebühr, der Aufwand für die nachträgliche Prüfung zu bezahlen.

Die für die widerrechtlich genutzten Daten zuständige Amtsstelle ist für die Vernichtung der Daten und den Einzug der Datenträger besorgt. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Amtsstelle eine Strafanzeige vornehmen (§ 47 KGeoiG).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *§ 18 Übergangsbestimmungen*

In Art. 53 GeoIV sind die Fristen für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens für die Referenzdaten (31. Dezember 2016) und übrigen Geobasisdaten (31. Dezember 2020) festgelegt. Diese gelten ebenso für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Die technischen Begriffe CH1903/LV03 und CH1903+/LV95 stammen aus der Bundesgesetzgebung.

Die Umsetzung der Vorgaben der GeoIV für die Geobasisdaten nach Bundesrecht wird durch den Terminplan der minimalen Geodatenmodelle des Bundes für die Geobasisdaten des Bundesrechts vorgegeben. Für die Erarbeitung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts gemäss den Vorgaben der KGeoiV und gemäss den Verweisen auf die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes wird die Frist ebenfalls auf den 31. Dezember 2020 festgelegt. In begründeten Fällen (z. B. bevorstehende Nachführung eines Geobasisdatensatzes des kantonalen Rechts) kann der Regierungsrat für die Umsetzung einzelner Geobasisdatensätze andere Fristen vorgeben.

### *§ 19 Inkrafttreten*

Die Vollzugsverordnung ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Eine Teilrevision trat am 1. Januar 2022 in Kraft.